

# Statuten

Jüdische Liberale Gemeinde

Or Chadasch



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Grundlegende Bestimmungen</b>	2
<b>II. Mitgliedschaft</b>	2
<b>III. Organisation</b>	3
A) Allgemeine Bestimmungen	3
B) Die Gemeindeversammlung	4
C) Der Vorstand	5
D) Ständige Kommissionen	6
E) Spezial-Kommissionen	6
F) Die Geschäfts- und Rechnungskommission und Revisionsstelle	7
G) Die Rechnungsrevisoren	7
<b>IV. Finanzen</b>	7
A) Allgemeine Bestimmungen	7
B) Gemeindehaushalt	7
C) Mitgliederbeiträge	8
D) Vermächtnisse und Stiftungen	8
<b>V. Rabbinat und Gemeindeangestellte</b>	8
<b>VI. Übergangs – und Schlussbestimmungen</b>	9
<b>Reglement der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b>	10

	<b>I. Grundlegende Bestimmungen</b>
Name, Sitz	<p>Art. 1 Die im Jahre 1978 gegründete Jüdische Liberale Gemeinde OR CHADASCH (JLG) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich.</p> <p>Art. 1bis Gemäss Art. 131 der Verfassung des Kantons Zürich ist die Jüdische Liberale Gemeinde OR CHADASCH vom Kanton anerkannt. Die Wirkungen der verfassungsrechtlichen Anerkennung sind im Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden geregelt.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die JLG ist eine in der jüdischen Religion und im religiös-liberalen Gedankengut verwurzelte Gemeinde, welche die Erhaltung von jüdischen Traditionen und Bräuchen, sowie die Erneuerung jüdischen Glaubens und jüdischen Bewusstseins in einer sich wandelnden Gesellschaft anstrebt, um damit zur Substanzerhaltung des Judentums beizutragen. Die JLG erbringt im Rahmen ihrer Zielsetzungen auch Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Ihre Tätigkeiten richtet sie zur Hauptsache auf folgende Gebiete aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gottesdienst</li> <li>- Lehre, Bildung und Erziehung</li> <li>- Seelsorge</li> <li>- Sozialwesen</li> <li>- Friedhofs- und Bestattungswesen</li> <li>- Kultur</li> </ul> <p>Sie ist besorgt für Schaffung und Unterhalt der dazu notwendigen Einrichtungen.</p> <p>Die JLG bezweckt ausserdem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung und Wahrung allgemein jüdischer Interessen</li> <li>- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen jüdischen Gemeinden, Institutionen, Vereinigungen usw.</li> <li>- die Förderung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu anderen Glaubensbekenntnissen.</li> </ul> <p>Die Gemeinde und ihre Mitglieder sind Mitglied der World Union for Progressive Judaism.</p>
	<b>II. Mitgliedschaft</b>
Art, Erwerb	<p>Art. 3 Die Gemeinde besteht aus Einzelmitgliedern. Jede jüdische Person, die das 18. Altersjahr erreicht hat, kann Mitglied der JLG werden. Die Mitgliedschaft in der JLG wird im Kanton Zürich im Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde eingetragen.</p> <p>a) Der (die) Bewerber(in) hat ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einzureichen. Bei Ehepaaren unterschreiben beide Gatten je eine Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Im Fall der Abweisung kann der (die) Bewerber(in) innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die GRPK und, im Falle der Bestätigung der Abweisung durch diese, innerhalb von weiteren 60 Tagen an die nächste Gemeindeversammlung rekurrieren,</p> <p>b) Mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr können Kinder von Mitgliedern die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie dem Judentum angehören. Sie werden in diesem Sinn vom Vorstand schriftlich willkommen geheissen, unter Hinweis auf die Sonderbestimmungen für Mitglieder unter 25 Jahren (Art. 33).</p> <p>Eine Gastmitgliedschaft auf Zeit kann jüdischen Interessenten gewährt werden, deren Aufenthalt in Zürich begrenzt ist. Die Bedingungen sind in einem Reglement festgehalten.</p>

Mitgliedschaft des Rabbiners	Art. 4 Der Rabbiner kann Mitglied der Gemeinde werden.
Ehrenmitgliedschaft	Art. 5 Personen, die sich um die Gemeinde in besonderem Mass verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Gemeindeversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 6 Die Mitglieder haben das Recht, den Gemeindeveranstaltungen beizuwohnen und die Einrichtungen der Gemeinde für sich und ihre Familienmitglieder zu benutzen, in Angelegenheiten der Gemeinde abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.  Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einzuhalten.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Tod b) durch Austritt c) durch Übertritt zu einer anderen Konfession d) durch Ausschluss infolge: <ul style="list-style-type: none"> <li>• schwerwiegender Verletzung der Statuten</li> <li>• Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder anderer finanzieller Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung</li> <li>• Handlung gegen die Interessen der Gemeinde</li> </ul> Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Ehepaaren gilt diese Erklärung nur für den Unterzeichnenden. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Ausschluss muss durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss und die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen nach Bekanntgabe an die GRPK und, im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch die GRPK, innerhalb von weiteren 60 Tagen an die nächste Gemeindeversammlung rekurrieren. Der Ausschluss ohne die Angabe von Gründen ist unzulässig.
	<b>III. Organisation</b>
	<b>A) Allgemeine Bestimmungen</b>
Organe der Gemeinde	Art. 8 Die Organe der JLG sind: - die Gemeindeversammlung (GV) - der Vorstand - die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
Weitere Organisation	Zur weiteren Organisation gehören: - die ständigen Kommissionen - die Spezial-Kommissionen
	Art. 9 Alle handlungsfähigen Mitglieder sind in den Vorstand und in sämtliche Kommissionen wählbar. Die Gemeindeangestellten können nicht Mitglied des Vorstandes und der GRPK sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand in die GRPK gewählt werden.
Unvereinbarkeit	Mitglieder des Vorstandes oder der ständigen Kommissionen können nicht in die

	GRPK gewählt werden und umgekehrt.
	<b>B) Die Gemeindeversammlung</b>
Kompetenzen	<p>Art. 10 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der GV stehen insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der GRPK, sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand und an Fondskommissionen, sofern in den Fondsreglementen vorgesehen.</li> <li>b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages.</li> <li>c) Genehmigung von Budgetüberschreitungen und nicht budgetierten Ausgaben, die 1/10 des Budgets überschreiten.</li> <li>d) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten, der Mitglieder der GRPK, der Rechnungsrevisoren, der Mitglieder der Spezial-Kommissionen gem. Art. 24, und der Mitglieder der Fonds gemäss Fondsreglementen.</li> <li>e) Wahl des Rabbiners und weiterer vollamtlicher Kultusbeamter.</li> <li>f) Beschlussfassung über alle Anträge, die ihr vom Vorstand, von der GRPK oder von Mitgliedern unterbreitet werden,</li> <li>g) Überwachung des Vorstands und der weiteren Organe sowie deren Abberufung bei Vorliegen von wichtigen Gründen.</li> <li>h) Entscheidung bei Differenzen in den in Statuten oder Reglementen vorgesehenen Fällen.</li> <li>i) Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des Kultus und Ritus.</li> <li>j) Genehmigung der vom Vorstand beantragten Reglemente.</li> <li>k) Beschlussfassung über Statutenänderungen.</li> </ul>
Ordentliche GV	<p>Art. 11 Die ordentliche Gemeindeversammlung hat alljährlich bis Ende Mai stattzufinden. Das Datum und eine provisorische Traktandenliste sind mindestens 60 Tage vorher anzukündigen. Schriftliche Anträge zur GV müssen dem Vorstand 30 Tage vor der GV zugestellt sein. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, der eine definitive Traktandenliste beizufügen ist. Diese Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden.</p>
Ausserordentliche GV	<p>Art. 12 Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn die GRPK oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine schriftliche Einladung samt Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung ein, die innert Monatsfrist stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.</p>
Leitung	<p>Art. 14 Die GV wird vom Präsidenten der Gemeinde geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter. Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können jederzeit Anträge gestellt werden. Ebenso können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zu seiner Erledigung die Beratung über den Verhandlungsgegenstand unterbrochen.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 15 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist ausgeschlossen. Bei jeder Ab-</p>

	<p>stimmung entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder ein sonstiges Traktandum, welches die Interessen eines Mitglieds, seines Ehegatten oder einer mit dem Mitglied in gerader Linie verwandten Person berühren, ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p> <p>Statutenänderungen sowie die Auflösung der Gemeinde erfordern für ihre Annahme eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben die Mitglieder dieser Organe kein Stimmrecht.</p>
Wahlen, Allgemein	<p>Art. 16</p> <p>Bei Wahlen sind sowohl die vom Vorstand als auch die von Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten in der Einladung zur Wahl-GV namentlich als Kandidaten zu erwähnen.</p> <p>Bei Wahlen ist der gesamte Vorstand stimmberechtigt. Bei der Wahl des Präsidenten amtiert ein Tagespräsident, bis das Wahlgeschäft erledigt ist. Bei der Wahl des Präsidenten soll dieser das absolute Mehr auf sich vereinigen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Tagespräsident den Stichentscheid.</p>
Rabbiner	<p>Der Rabbiner wird jeweils durch die ordentliche GV auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und ist unbeschränkt wieder wählbar. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden des Rabbiners wird sein Ersatz durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt auch in diesem Fall 6 Jahre. Für Rabbinerwahlen sind Jugendliche ab dem 16. Altersjahr, deren Eltern Mitglied der JLG sind, stimmberechtigt.</p> <p>Bei der Wahl des Rabbiners gilt das absolute Mehr. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Bei allen übrigen Wahlen entscheidet das relative Mehr.</p>
Stimmzähler	<p>Art. 17</p> <p>Finden Wahlen oder Abstimmungen statt, so bestimmt der Vorsitzende Stimmzähler.</p>
Stimmabgabe	<p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangen.</p>
	<p><b>C) Der Vorstand</b></p>
Vorstand Zusammensetzung  Amtsdauer Konstituierung	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden jeweils anlässlich der ordentlichen GV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Tritt zwischen zwei Gemeindeversammlungen eine Vakanz ein, so kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Diese sind der nächsten GV zur Wahl vorzuschlagen. Sie setzen die Amtsdauer ihres Vorgängers fort. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.</p>
Aufgaben Vertretungsbe- fugnis	<p>Art. 19</p> <p>Der Vorstand besorgt die Geschäfte und bereitet die GV vor. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde führen kollektiv (zu zweit) der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder einer von beiden zusammen mit einem der weiteren vom Vorstand zur Unterschrift ermächtigten Vorstandsmitglieder.</p> <p>Der Vorstand wählt in der Regel die Mitglieder der Kommissionen.</p>
Sitzungen: Einberufung,	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen oder wenn mindestens zwei sei-</p>

Leitung Abstimmung Beschlussfähigkeit	ner Mitglieder es verlangen. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Jede Vorstandssitzung, an der mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt, ist beschlussfähig. Es gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
	<b>D) Ständige Kommissionen</b>
Ständige Kommissionen, Zweck, Arten	<p>Art. 21 Der Vorstand kann die Bearbeitung von Aufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, ständigen Kommissionen übertragen. Diese unterstehen dem Vorstand. Solche Kommissionen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kultuskommission</li> <li>- die Kommission für Schule und Erziehung</li> <li>- die Kommission für Jugendarbeit</li> <li>- die Kommission für soziale Belange</li> <li>- die Friedhofskommission</li> <li>- die Kulturkommission</li> <li>- die Finanzkommission</li> <li>- die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- die Kommission für Infrastruktur und Sicherheit</li> </ul> <p>Der Vorstand kann für die Kommissionen Reglemente erlassen; dabei sind die Kommissionen anzuhören. Für die Friedhofskommission gelten die besonderen Bestimmungen des von der GV erlassenen Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen. Über die Beratungen der Kommissionen führen diese ein Protokoll.</p>
Zusammen- setzung und Amtdauer	<p>Art. 22 Die Kommissionen setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Vorsitzenden, der Mitglied des Vorstandes ist;</li> <li>- einem Delegierten des Vorstandes, sofern der Vorsitzende nicht Vorstandsmitglied ist;</li> <li>- mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</li> </ul> <p>Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht dem Vorstand angehören. An den Sitzungen der Kultuskommission und der Kommission für Schule und Erziehung nimmt der Rabbiner von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Von den weiteren Kommissionen kann er ebenfalls mit beratender Stimme beigezogen werden.</p> <p>Ein Vorstandsmitglied soll in der Regel höchstens zwei Kommissionen angehören.</p> <p>Die Kommissionsmitglieder werden in der Regel vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Vorstand mit neuen Mitgliedern ersetzt oder ergänzt werden. Für die Mitglieder der Friedhofskommission gelten die Bestimmungen des entsprechenden Reglements.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Kommissionen erledigen die ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte und Aufgaben. Es steht ihnen das Recht zu, dem Vorstand eigene Vorschläge zu unterbreiten.</p>
	<b>E) Spezial-Kommissionen</b>
Spezial- kommissionen	<p>Art. 24 Zur Erledigung einzelner, sachlich und zeitlich begrenzter Aufgaben können Spezialkommissionen eingesetzt werden. Diese lösen sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder auf. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind diesem verantwortlich. Hiervon ausgenommen sind:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rabbinerwahlkommission</li> <li>- Statutenrevisionskommission</li> <li>- allfällige von der GV zu bestimmende Spezialkommissionen. Diese Mitglieder werden von der GV gewählt und bleiben ihr unterstellt.</li> </ul>
	<b>F) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und Revisionsstelle</b>
GRPK Konstituierung, Aufgaben	<p>Art. 25 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern; um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Die Mitglieder und der/die Vorsitzende werden gleichzeitig mit dem Vorstand für die Dauer von 4 Jahren durch die Gemeindeversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar.</p> <p>Die GRPK nimmt Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-, Rekurs-, Konsultations- und Aufsichtsfunktionen wahr. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in einem Reglement festgehalten. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>Die GRPK hat alle Vorlagen an die Gemeindeversammlung vorgängig zu begutachten und letzterer schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die schriftlichen Berichte und Anträge sind zusammen mit der Einladung zur GV an die Mitglieder zu verschicken.</p> <p>Die GRPK überprüft als Revisionsstelle insbesondere die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der JLG auf ihre Gesetzesmässigkeit und Statutenkonformität. Der schriftliche Bericht und Antrag zur Jahresrechnung ist zudem öffentlich zugänglich. Die GRPK ist ausserdem in den ihr in Art. 3a und 7 zugewiesenen Fällen Rekursinstanz.</p>
	<b>G) Die Rechnungsrevisoren</b>
Revisoren Konstituierung	<p>Art. 26 Artikel aufgehoben GV 15.5.2007</p>
	<b>IV. Finanzen</b>
	<b>A) Allgemeine Bestimmungen</b>
Haftung	<p>Art. 27 Für die Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet nur das Gemeindevermögen.</p>
Rechnungsjahr	<p>Art. 28 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
	<b>B) Gemeindehaushalt</b>
Einnahmen	<p>Art. 29 Die Gemeindeginnahmen bestehen insbesondere aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliederbeiträgen</li> <li>b) freiwilligen Zuwendungen</li> <li>c) Beiträgen für Gemeindeveranstaltungen und dergleichen</li> <li>d) Gönnerbeiträgen</li> <li>e) Gebühren gemäss Friedhofreglement</li> <li>f) Gebühren für weitere Dienstleistungen</li> <li>g) Erträgen aus Fonds und Stiftungen, soweit es dem jeweiligen Reglement entspricht</li> <li>h) Erträgen aus Gemeindevermögen</li> </ol>
Schulgeld	<p>Art. 29bis Für Kinder von Nichtmitgliedern wird für den Besuch unserer Religionsschule ein Schulgeld erhoben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt und im Schulreglement festgehalten.</p>

	Schulkommission und Vorstand erlassen ein Schulreglement.
Ausgaben	Art. 30 Die Gemeindeausgaben werden jährlich durch das vom Vorstand der GV vorzulegende Budget bestimmt. Budgetüberschreitungen und im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, die 1/10 des Budgets überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die GV.
	<b>C) Mitgliederbeiträge</b>
Mitgliederbeitrag Allgemeines	Art. 31 Die Gemeinde erhebt jährliche Mitgliederbeiträge, von neu eingetretenen Mitgliedern pro rata des restlichen Kalenderjahres.  Ehepaare und offiziell anerkannte Partnerschaften bezahlen einen gemeinsamen Mitgliederbeitrag. Der ordentliche Mitgliederbeitrag gliedert sich in einen Einkommens- und Vermögensbeitrag. Er richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen gemäss letzter Staatssteuerrechnung und wird in einem Beitragsschema im Anhang der Statuten festgelegt. Das Beitragsschema setzt den Grundbeitrag = 100% fest. Die Gemeindeversammlung bestimmt jährlich den zur Deckung der budgetierten Ausgaben benötigten Prozentsatz des Grundbeitrags.  Art. 32 Mitglieder, die zu Beginn eines Beitragsjahres unter 25 Jahre alt sind, werden der ersten Einkommensklasse zugeteilt und vom Vermögensbeitrag befreit. Noch nicht erwerbstätige Mitglieder, die zu Beginn eines Beitragsjahres unter 25 Jahre alt sind, werden von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags ganz befreit.  Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.  Bei Ehepaaren und offiziell anerkannten Partnerschaften, bei denen nur ein Partner jüdisch ist, bezahlt das Mitglied die Hälfte des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 31, wobei der im Beitragsschema festgesetzte Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf. Eine Kumulation der Reduktion gemäss Art. 33 Abs. 1 ist nicht zulässig.
Erlass und Reduktion	Art. 33 Mitgliedern, deren finanzielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, kann der Mitgliederbeitrag auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise erlassen werden. Besonderen Familienverhältnissen kann in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
	<b>D) Vermächnisse und Stiftungen</b>
Schenkungen Stiftungen	Art. 34 Die Gemeinde kann Schenkungen und Vermächnisse entgegennehmen. Fonds und Stiftungen sollen stets vom Gemeindevermögen getrennt bleiben. Sie werden gemäss ihrer Zweckbestimmung verwendet und gemäss Fondsreglement verwaltet.
	<b>V. Rabbinat und Gemeindeangestellte</b>
Rabbiner	Art. 35 Der Rabbiner ist für alle religiösen Belange der Gemeinde verantwortlich. Er übernimmt ferner Aufgaben, die in einem vom Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft niedergelegt sind.  Der Rabbiner ist für die Führung des Familienregisters (Matrikel) verantwortlich. Er ist in administrativer Hinsicht dem Vorstand verantwortlich.
Gemeindeangestellte	Art. 36 Die Gemeindeangestellten unterstehen dem Vorstand.



	<b>Reglement der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b>
Allgemeines	<p>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) legt der Gemeindeversammlung (GV) über ihre Tätigkeit jährlich einen summarischen Rechenschaftsbericht vor, welche ihr Décharge erteilt.</p> <p>Die GRPK hat die Rechnungen der Gemeinde und der Fonds, sofern deren Reglement nichts anderes bestimmt, vor der Abnahme durch die GV zu prüfen und der GV schriftlichen Bericht zu erstatten.</p> <p>Die GRPK besitzt keine selbständigen Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme in den ihr von den Statuten ausdrücklich zugewiesenen Fällen.</p>
Konsultation	<p>GRPK und Vorstand resp. eine Vorstandsdelegation sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zum Informationsaustausch zusammenkommen. Jedes der Gremien kann jederzeit, mit angemessener Ankündigungsfrist, eine solche Zusammenkunft einberufen.</p> <p>Geschäfte des Vorstandes von grösserer Tragweite sind der GRPK zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p> <p>Kommissionen, die der GV gegenüber verantwortlich sind, haben die Möglichkeit, sich unter gleichzeitiger Orientierung des Vorstandes an die GRPK zu wenden; diese ist zu einer Stellungnahme verpflichtet.</p>
Geschäfts- und Rechnungsprüfung	<p>Die GRPK prüft Budget und Jahresrechnung und alle übrigen Vorlagen an die GV auf ihre Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität. Sie stellt hiezuhin Bericht und Antrag an die GV. Die Geschäfte sind der GRPK so zu unterbreiten, dass sie in der Lage ist, eine sorgfältige Begutachtung vorzunehmen.</p>
Rekursinstanz	<p>Die GRPK ist Rekursinstanz in den Fällen, die ihr durch die Statuten zugewiesen sind (Art. 3a und 7d).</p>
Aufsicht	<p>Die GRPK wacht über die Einhaltung der Statuten und Gesetze, sowie über die Ausführung von Beschlüssen der GV. Bei Unstimmigkeiten hat die GRPK den Vorstand aufzufordern, diese innert einer gemeinsam festzusetzenden Frist zu beseitigen. Kommt der Vorstand seinen Aufgaben nicht nach, so hat die GRPK Bericht und Antrag an die nächste ordentliche oder ausserordentliche GV zu stellen.</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Funktionen kann die GRPK vom Vorstand Auskünfte und Angaben einholen. Die GRPK hat jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu Geschäften, die in die Befugnis der GV fallen.</p> <p>Angenommen anlässlich GV der JLG vom 31.3.93 Revidiert an der GV 15. Mai 2007</p>